

## **Vorstandsinformation (016)**

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,  
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag  
Datum: 11.05.2004  
erstellt von: Ingobert Dittrich, DK9MD  
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

## **Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk Amateurfunkverordnung (AFuV)**

Auszug unseres Kommentars zum Entwurf vom 19. April 2004 an das BMWA

### **§ 17 Störungen und Maßnahmen bei Störungen**

Durch die nur allgemein gehaltenen Regelungen in der jetzigen Fassung ergibt sich aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen je nach Wissensstand der Bearbeiter bzw. Gutachter vor Gericht eine sehr willkürliche Behandlung von Störfällen mit Amateurstationen, häufig zum Nachteil der Funkamateure. Die Folge sind dann häufig lang dauernde, auch die RegTP belastende Rechtsstreitigkeiten infolge fehlender oder unklarer Vorschriften. Liest ein Außenstehender in der jetzigen AFUV, dass die RegTP dem Amateur ein Verbot erteilen kann, wird dieses Verbot häufig sofort gefordert bzw. verhängt. Dass nach EMVG für das gestörte Gerät eine Nachweis- und Mitwirkungspflicht zur Beseitigung besteht, ist dagegen weit weniger bekannt. Ferner ist hier klarzustellen, dass das EMVG Störfälle mit bzw. zwischen Funkdiensten nur unvollständig behandelt. Internationale, in deutsches Recht umgesetzte Vereinbarungen über Zuweisungsprioritäten, werden in der vorliegenden Verordnung nicht berücksichtigt.

Es ist für die Belange des Amateurfunkdienstes wichtig, dass in der Verordnung gemäß dem deutschen Gesetz zur Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 8. Oktober 2001 (BGBl. II S1121) die für alle Funkdienste einschließlich Amateurfunkdienst verbindlichen Regelungen aufgeführt werden.

Wir ersuchen eindringlich, die detaillierten Formulierungen des unten folgenden Vorschlags zu übernehmen, um eine einheitliche Behandlung und damit mehr Rechtssicherheit für den Amateurfunkdienst herzustellen.

### **Begründung im Einzelnen:**

In Absatz 1 wird ohne Rücksicht auf die zunächst zu erfüllende Aufgabe der Regulierungsbehörde nach § 7 Abs. (2) Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG bezüglich der Untersuchung einer Störungsursache dem Funkamateurler aufgelegt, seine Amateurlerfunkstelle so zu errichten und betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Abhilfemaßnahmen sind jedoch erst nach der Aufklärung der elektromagnetischen Unverträglichkeit, evtl. unter Berücksichtigung relevanter ITU-Regelungen, problem- und kostenoptimiert möglich.

Die Frequenzbänder des Amateurlerfunkdienstes sind durch primäre und sekundäre Funkdienste mit belegt. Zur Beseitigung von Störungen infolge gemeinsamer Benutzung von Frequenzen fehlen die notwendigen Regelungen.

Für elektromagnetische Unverträglichkeiten, die sich bei Geräten bemerkbar machen können, bei denen die Schutzanforderungen nicht hinreichend erfüllt sind, fehlen die erforderlichen Anweisungen zur Eingrenzung der Ursache und für die Abhilfemaßnahmen. Statt dessen wird einfach präjudizierend unterstellt: Werden durch den Betreiber einer Amateurlerfunkstelle Störungen verursacht etc..., während in § 6 Nr. 4 AFuG eindeutig die Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten gefordert ist! Der Störungsbegriff sollte nur dort verwendet werden, wo er aufgrund seiner Definition Missdeutungen ausschließt.

Bei Absatz (2) ist nicht klar zu erkennen, dass Störungen auf nicht gemeinsam genutzten Frequenzen, die Wirkung unerwünschter Nebenaussendungen sind, deren Grenzwerte in § 16 oder in den Produktnormen von Amateurlerfunkgeräten vorgegeben sind. Abhilfemaßnahmen haben sich auf diese Ursachen an der Amateurlerfunkstelle zu beziehen.

### **Vorschlag:**

## **§ 17**

### **Störungen und Maßnahmen bei Störungen**

..(1) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurlerfunkstelle elektromagnetische Unverträglichkeiten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 2882) oder Störungen bei der gemeinsamen Zuweisung und Benutzung von Frequenzen, so führt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Maßnahmen nach § 7 Abs. (2) Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG zu deren Aufklärung und zur Einleitung der Abhilfemaßnahmen durch.

..(2) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurlerfunkstelle Störungen durch unerwünschte Nebenaussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkdienste, hat der Funkamateurler seine Amateurlerfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, dass die Schutzanforderungen nach § 16 erfüllt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Empfangsfunkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird. Bei wiederholten Störungen kann die Regulierungsbehörde weitere Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung der unerwünschten Aussendungen veranlassen.

..(3) Störungen infolge gemeinsamer Nutzung von Frequenzen durch Amateurfunkstellen und andere Funkstellen, werden unter Beachtung der Zuweisungsvorgabe des Frequenzbereichszuweisungsplanes und der Radio Regulations durch Entscheidung der Regulierungsbehörde geregelt. Sind die Störungen bei anderen Funkdiensten mit gleicher Zuweisungsvorgabe nicht zu beseitigen, obwohl die Möglichkeiten hierzu angewendet wurden, hat der Funkamateur den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass die Störungen nicht mehr auftreten können.

..(4) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Unverträglichkeiten bei Geräten im Zusammenhang mit der Aussendung auf Nutzfrequenzen des Amateurfunkdienstes, so führt die Regulierungsbehörde Maßnahmen nach § 7 Abs. (2) Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG durch. Die Abhilfemaßnahmen an dem Gerät sind so zu wählen, dass die Schutzanforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 EMVG erfüllt werden. Lassen sich die Schutzanforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.2 EMVG bei einem Gerät oder einer Anlage nicht erreichen, kann die Regulierungsbehörde weitere Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 6 EMVG veranlassen.